

Infothek 6: *Gewerberecht*

Für jede gewerbliche Tätigkeit brauchen Sie eine **Gewerbeberechtigung**, die von der Gewerbebehörde (BH, Magistrat) ausgestellt wird (Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis). **Gewerbsmäßigkeit** liegt vor, wenn Sie eine **Tätigkeit selbstständig** (auf eigene Rechnung und Gefahr), **regelmäßig** und mit der **Absicht, Gewinn zu erzielen**, durchführen.

Welche Gewerbeberechtigung Sie benötigen, hängt von der ausgeübten Tätigkeit ab. Von der Gewerbeordnung ausgenommen sind selbständige Berufe, die meist durch andere Gesetze geregelt sind z.B. Ärzte, Apotheker, Notare, Landwirte, Künstler, usw. bzw. die „Neuen Selbständigen“ z.B. Psycho- und Physiotherapeuten, Vortragende, usw.

Welche Arten von Gewerben gibt es?

Freie Gewerbe, ohne Befähigungsnachweis, ca. 93 % aller gewerblichen Tätigkeiten
Reglementierte Gewerbe und Handwerke, Befähigungsnachweis erforderlich, ca. 6 % aller gewerblichen Tätigkeiten z.B. Tischler, Kosmetiker, Unternehmensberater, usw.

Reglementierte Gewerbe, die einer besonderen Bewilligungspflicht unterliegen z.B. Baumeister, Vermögensberater

Teilgewerbe, für die eine reduzierte Form des Befähigungsnachweises gilt z.B. Modellieren von Fingernägeln, Autoverglasung, Fahrradtechnik

Der Befähigungsnachweis

Mit dem Befähigungsnachweis weisen Sie die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nach. Der Nachweis erfolgt durch klassische Prüfungen wie **Meisterprüfung**, **Befähigungsprüfung** (früher Konzessionsprüfung), Besuch berufsbildender **Schulen** (HTL, HAK) in Verbindung mit **Praxiszeiten**.

Voraussetzung für eine Gewerbeberechtigung:

- Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet
- Sie sind Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der EU bzw. EWR
- Ihr Wohnsitz ist in Österreich
- gegen Sie liegen keine Ausschlussgründe vor z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilungen, Abweisung eines Konkursantrages mangels hinreichender Kostendeckung

Betriebsanlagenrecht

Standortwahl und –planung sind wesentliche Faktoren für den Erfolg Ihres Unternehmens (z.B. Verkehrslage, Entfernung zu Lieferanten und Kunden, Umweltschutzauflagen, Wettbewerbslage)

Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen

Unter einer gewerblichen **Betriebsanlage** versteht man jede örtlich gebundene Einrichtung, die einer gewerblichen Tätigkeit dient z.B. Werkstätten, Gasthäuser, Hotels, Abstellplätze, Verkaufslokale, usw. Betriebsanlagen (auch Neu- oder Umbau) sind nach der Gewerbeordnung **genehmigungspflichtig** (Betriebsanlagengenehmigung). Diese ist nicht notwendig, wenn sich Ihre Betriebsanlage nicht nachteilig auf die **Schutzinteressen der Gewerbeordnung** auswirkt (reiner Bürobetrieb).

Die einzelnen Verfahren können **umfangreich** sein und **längere Zeit in Anspruch** nehmen. Neben der Betriebsanlagengenehmigung können weitere Genehmigungen benötigt werden wie z.B. Baubewilligung, Flächenumwidmung, abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligungen, usw.

Verpflichtung zur äußeren Kennzeichnung der Betriebsstätte

Eine äußere Geschäftsbezeichnung muss den **Namen des Gewerbetreibenden** sowie einen unmissverständlichen **Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes** ausweisen. Einzelunternehmer müssen ihren Vor- und Zunamen oder ihren im Firmenbuch eingetragenen Namen anführen. Juristische Personen haben den im Firmenbuch eingetragenen Firmenwortlaut zu verwenden.

NeuföG

Neugründungsförderungsgesetz – Befreiung von bestimmten Gebühren und Abgaben

Durch das Neugründungsförderungsgesetz werden unter bestimmten Voraussetzungen sowohl **Neugründungen** als auch entgeltliche oder unentgeltliche **Betriebsübertragungen** von diversen Abgaben und Gebühren befreit.

Was wird gefördert?

Bei Vorliegen der Voraussetzungen entfallen verschiedene Kosten im Zusammenhang mit der Neugründung bzw. Betriebsübertragung:

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben**, z.B.
 - Anmelden eines Gewerbes,
 - Ansuchen um individuelle Befähigung bei fehlendem Befähigungsnachweis,
 - Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen,
 - Ansuchen und Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage,
 - Beilagen und Zeugnisse, die für gründungsbedingte Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden,
 - Niederlassungsbewilligungen.
- **Grunderwerbsteuer**, wenn eine Gründungseinlage von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften erfolgt.
- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch** unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/ Übertragung des Betriebes.
- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch**
- **Gesellschaftsteuer**
- **Lohnnebenkosten** (gilt nicht bei Betriebsübertragungen!)
- **KFZ-Ummeldung** (nur bei Betriebsübertragungen)

Eine **Beratungsbestätigung** der Wirtschaftskammer (Gründerservice, Bezirksstelle oder Fachgruppe) ist notwendig. Mit Einschränkungen gilt das NEUFÖG auch für Betriebsübernahme.

Das Formular NeuFöG ist bei den gesetzlichen Berufsvertretungen, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, bei den Finanzämtern sowie im Internet erhältlich.

Tipp: Download im Internet: <http://www.bmf.gv.at/service/formulare> → Formulardatenbank → Neuföe1

Übersicht Gründungskosten:

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AnglID=1&StID=270839&DstID=0&BrID=534

Infos Gewerbeanmeldung im Bgld.

http://www.e-government.bgld.gv.at/AFSInfo/WT/IL_WT_GEW01994_GA1.htm